

# RS Vwgh 1994/11/9 94/03/0279

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs3;

## Rechtssatz

Enthält der erstbehördliche Bescheid eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung über das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages, kann das Fehlen eines solchen nicht als nach § 13 Abs 3 AVG behebbares Formgebrechen gelten (Hinweis E 13.10.1993, 93/02/0212, 0213). Daran vermögen auch allfällige spätere, von behördlichen Organwaltern erteilte (unrichtige) Rechtsauskünfte nichts zu ändern (Hinweis E 16.10.1986, 86/08/0157).

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030279.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)